



Technische
Anschlussbedingungen
für den Anschluss
an das Fernwärmenetz
der Stadtwerke Bönningheim
im Gebiet

Schlossfeld

Stand 12.11.2020

(veröffentlicht am 26.11.2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Betriebsdaten der Wärmeversorgung
2. Hausanlagen - Auslegung und Anforderungen
3. Hausübergabestationen - Aufbau
4. Hausübergabestationen - Funktion und Regelung
5. Hausübergabestationen - Leistungsstaffelung
6. Anschlussleistung
7. Messung
8. Hausanschlussraum - Anforderungen
9. Schnittstellen und weitere technische Festlegungen
10. Inbetriebnahme und Einregulierung der Hausübergabestation, der Anlage zur Trinkwassererwärmung und der sekundärseitigen Heizsysteme
11. Wartung und Störungsbeseitigung
12. Anlagen

Haupt-Kenndaten der Wärmeversorgung

- Betriebstemperatur Wärmenetz (Primärseite):
 - maximal 80°C (Winter)
 - minimal 65°C (Sommer)
 - (kurzeitiger Anstieg bis <100°C möglich)

- Auslegungstemperatur Heizflächen / Wärmeverbraucher (sekundärseitige Anlage):

Heizkörper:	Vorlauftemperatur	maximal 65°C
	Rücklauftemperatur	maximal 40°C
Fußbodenheizung:	Vorlauftemperatur	maximal 40°C
	Rücklauftemperatur	maximal 30°C

- Rohrsystem Heizung (sekundärseitige Heizanlage): 2-Rohr-System

1. Art und Betriebsdaten der Wärmeversorgung

Das Wohngebiet Schlossfeld in Bönningheim wird von einer Heizzentrale aus über ein erdverlegtes **Wärmeverteilnetz** mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung (WW-Bereitung) versorgt. Die Wärmeerzeugung erfolgt über einen **Holzpelletskessel**, ein **Gas-Blockheizkraftwerk** und **zwei Gas-Heizkessel**. Die Stadtwerke Bönningheim (SWB) betreiben die Wärmeversorgung.

Die Hausübergabestationen und die technischen Einrichtungen zur Heizung und Trinkwassererwärmung in den angeschlossenen Gebäuden müssen besondere Anforderungen erfüllen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der konstant / gleitenden Fahrweise des Wärmeverteilnetzes und der Einhaltung einer maximalen gebäudeseitigen (=sekundärseitigen) Rücklauf-temperatur von 40°C.

Die Planungs- und Ausführungsschnittstellen, und die einzuhaltenden Anforderungen für den Anschluss an das Wärmeverteilnetz, die Auslegung der Hausanlagen, die Gestaltung der Hausübergaberäume und die Hausübergabestationen werden im Folgenden zusammengestellt.

Es wird dringend empfohlen, bei Auftragserteilung dem betreffenden Heizungsbauunternehmer die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen als Bestandteil des Auftrags zu übergeben und darauf zu achten, dass die genannten Vorgaben unbedingt eingehalten werden!

Technische Mängel auf der Gebäudeseite können durch die Fernwärmeversorgung nicht ausgeglichen werden!

Zusammenstellung der technischen Daten auf der Fernwärmeseite (Primärseite):

Typ Übergabestationen:	Indirekt , d.h. keine direkte Verbindung zwischen dem Heizungswasser im Wärmeverteilnetz und dem Heizungswasser im Gebäude
Betriebsweise Wärmeverteilnetz:	Konstant / gleitende Fahrweise
Maximale Vorlauftemperatur:	75 bis 80°C (kurzzeitig bis 100°C möglich)
Minimale Vorlauftemperatur:	65°C (im Sommerbetrieb)
Maximal zulässige primärseitige Rücklauf-temperatur:	45°C (Rücklauf-temperaturbegrenzung!)
Maximaler Netzdruck:	6,0 bar
Primärseitige Wassermengenbegrenzung:	Entsprechend angemeldeter Wärmeleistung und Temperaturdifferenz 75-45 = 30 K

2. Hausanlagen - Auslegung und Anforderungen

Für die Funktion der Heizungsanlagen in den angeschlossenen Gebäuden und für den optimalen Betrieb der Gesamtanlage ist es erforderlich, dass das Wärmeverteilsystem in den Häusern nach dem heutigen Stand der Technik **sorgfältig ausgelegt, gebaut und einreguliert wird**. Fachplaner und Heizungsbauunternehmen müssen besonders beachten:

- Die Auslegung der Heizflächen muss

bei Heizkörpern	für maximal 65°C Vorlauftemperatur und für maximal 40°C Rücklaufemperatur
bei Fußbodenheizung	für maximal 40°C Vorlauftemperatur und für maximal 30°C Rücklaufemperatur

 erfolgen. **Auf die Einhaltung der geforderten niedrigen Rücklaufemperaturen ist besonders zu achten!** Bei einer Auslegung auf eine höhere Rücklaufemperatur als 40 °C bzw. 30 °C kann an kalten Tagen nicht die erforderliche Leistung übertragen werden (am Fernheizregler ist eine Rücklaufemperatur-Begrenzung vorhanden)!
- Die Verteilung muss über ein **2-Rohrsystem** erfolgen.
Ein 1-Rohrsystem kann die geforderte Rücklaufemperatur nicht erreichen, an kalten Tagen kann es zur Unterversorgung kommen.
- In der sekundärseitigen Heizungsanlage dürfen **keine Überströmventile** zwischen Vor- und Rücklauf eingebaut werden.
- Für die Temperaturregulierung auf der Sekundärseite dürfen **keine** hydraulischen Schaltungen verwendet werden, die zu einer Anhebung der Rücklaufemperatur führen. Beispielsweise **Einspritzschaltungen** (v.a. bei Lüftungsanlagen) dürfen nicht eingesetzt werden.
- Alle Heizkörper müssen mit **voreinstellbaren Thermostatventilen oder mit Thermostatventilen mit abgestuften k_{VS} -Werten und einstellbaren Rücklaufverschraubungen** ausgestattet werden.
Die einzelnen Stränge müssen gegeneinander abgeglichen werden (Strangreguliertventile, ggf. mit Differenzdruckreglern). Es wird empfohlen, drehzahlgeregelte Pumpen einzusetzen.
Die Berechnung der Heizkörper und Thermostatventile (k_{VS} -Werte) muss vom Planer vorgelegt werden.
- Das sekundärseitige Heizsystem ist nach DIN 18380 **sorgfältig einzuregulieren**.
Ein Nachweis über die Ergebnisse der Einregulierung muss in Form von Messprotokollen vorgelegt werden. Eine Anlage gilt nur dann als einreguliert, wenn bei allen Betriebsbedingungen die maximal zugelassene Rücklaufemperatur nicht überschritten wird.
- Falls notwendig, sollte die Aufrechterhaltung der Temperatur im Warmwasser-Verteilnetz über eine mengenregulierte **WW-Zirkulationsleitung** (und nicht mit Hilfe einer elektrischen Begleitheizung) erfolgen.

3. Hausübergabestation - Aufbau

Jedes Einfamilienhaus (EFH), jede Doppelhaushälfte (DHH), jedes Reihenhauses (RH) und jedes Mehrfamilienhauses (MFH) wird jeweils durch ein Hausanschlussleitungspaar an das Versorgungsnetz angebunden und mit einer Wärmeübergabestation ausgestattet.

Die Wärmeübergabestationen sind folgendermaßen aufgebaut:

- Die Wärmeübergabestationen werden als **indirekte Stationen** ausgeführt, d.h. die Heizkreise der einzelnen Gebäude (Sekundärseite) werden über einen Heizungs-wärmetauscher vom Wärmeverteilnetz (Primärseite) getrennt. Die Vorlauftemperatur des Gebäude-Heizkreises wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt.

Warmwasserbereitung in Mehrfamilienhäusern (größer 2 WE)

- Die WW-Bereitung erfolgt im **Speicherladesystem**, d.h. der WW-Speicher wird im Schichtenladesystem über einen externen Plattenwärmetauscher beladen. Das Trinkwasser wird auf **60°C** erwärmt.
- Der **WW-Zirkulationsrücklauf** wird an der Übergabestation am WW-Wärmetauscher eingebunden (nicht am WW-Speicher direkt).

Warmwasserbereitung in Einfamilienhäusern

- Bei Einfamilienhäusern erfolgt die WW-Bereitung in einem WW-Speicher mit eingebauter Heizwendel / Wärmetauscher. Das Trinkwasser wird auf **50°C** erwärmt.
- Der **WW-Zirkulationsrücklauf** wird am WW-Speicher direkt eingebunden.
- Die gesamte für die Heizung und die WW-Bereitung bereitgestellte Wärme wird durch einen **Wärmemengenzähler** im Hauptstrang der Wärmeübergabestation erfasst. Dieser Wärmemengenzähler wird vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt und verbleibt in dessen Eigentum.
Bei Mehrfamilienhäusern wird in allen Neuanlagen auf der Primärseite des Warmwasser-Wärmetauschers im Rücklauf ein Pass-Stück für einen Wärmehähler und im Vorlauf ein Kugelhahn für den Einbau eines direkt eintauchenden Fühlers auf Kosten der Stadtwerke Bönningheim eingebaut. An dieser Stelle kann durch den Eigentümer und auf dessen Kosten ein Wärmehähler zur Erfassung des Wärmeverbrauchs der Warmwasser-Bereitung eingebaut werden (gemäß Heizkostenverordnung). In Altanlagen ist der Einbau eines zusätzlichen Wärmehählers - nach vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Bönningheim und auf Kosten des Eigentümers - ebenfalls grundsätzlich möglich.
- Der **Hauptstrang** der Hausübergabestation enthält außerdem die benötigten Absperrungen, Entlüftungen und Entleerungen, Temperatur- und Druckanzeiger, einen Schmutzfänger und einen kombinierten Differenzdruckregler/Volumenstrombegrenzer.
- Der **Heizungsstrang** bei Mehrfamilienhäusern umfasst die benötigten Absperrungen, Entlüftungen und Entleerungen, Temperaturanzeiger, den Heizungswärmetauscher, ein Motordurchgangsventil, ein Dreiwegeventil eine drehzahlgeregelte Primärpumpe den (primärseitigen) Vorlauffühler den (sekundärseitigen) Vorlauffühler und (primärseitigen) Rücklauffühler.

- Der **Heizungsstrang** bei Einfamilienhäusern umfasst die benötigten Absperrungen, Entlüftungen und Entleerungen, Temperaturanzeiger, den Heizungswärmetauscher, ein Motordurchgangsventil, ein Dreiwegeventil den (sekundärseitigen) Vorlauffühler und (primärseitigen) Rücklauffühler.
- Der **Heizungswärmetauscher** wird nach dem folgenden Temperaturprogramm ausgelegt:

Bei Heizkörpern	Primär	70 C – 45 C
	Sekundär	40 C – 65 C.
Bei Fußbodenheizungen	Primär	55 C – 35 C
	Sekundär	30 C – 40 C.

- Der **WW-Strang** bei Mehrfamilienhäusern umfasst die benötigten Absperrungen, Entlüftungen und Entleerungen, Temperaturanzeiger, den WW-Wärmetauscher, ein Motordurchgangsventil, ein Drosselventil mit Durchflussanzeiger, die Speicherladepumpe, einen Rückflussverhinderer, den WW-Speicher mit Fremdstromanode, den WW-Vorlauffühler und zwei Fühler im WW-Speicher.

Für die Einbindung des WW-Zirkulationsrücklaufs zusätzlich:
Ein Drosselventil mit Durchflussanzeiger und ein Rückflussverhinderer.

Der **WW-Wärmetauscher** wird nach dem folgenden Temperaturprogramm ausgelegt:

Primär	65 C – 28 C
Sekundär	10 C – 60 C.

- Der **WW-Strang** bei Einfamilienhäusern umfasst die benötigten Absperrungen, Entlüftungen und Entleerungen, Temperaturanzeiger, ein Motordurchgangsventil, ein Drosselventil mit Durchflussanzeiger, den WW-Speicher mit Heizwendel und Fremdstromanode, den WW-Rücklauffühler und einen Fühler im WW-Speicher.

- Der **WW-Speicher** aus Stahl mit Zweischichtemaillierung und Schutzanode ist geeignet für einen maximalen Wasserdruck in Höhe von **10 bar**.
- Die **maximale Wassermenge** wird (fernwärmeseitig) am Volumenstrombegrenzer eingestellt. Der Einstellwert berechnet sich aus der angemeldeten Heizleistung und der planmäßigen primärseitigen Temperaturspreizung von 30 K.

Ein Schema der Wärmeübergabestation ist im Anhang zu finden.

4. Hausübergabestation - Funktion und Regelung

Die Regelung der Wärmeübergabestationen erfolgt durch einen elektronischen Fernwärmeregler. Es wird im Standardfall ein Regler eingesetzt, mit dem zwei Motordurchgangsventile angesteuert werden können.

Die Wirkungsweise wird nachfolgend beschrieben.

a) Heizungsregelung:

- Bei allen Gebäuden werden die Wärmeübergabestationen im **gleitenden Vorrang** betrieben, d.h. nur die nicht von der WW-Bereitung benötigte Wassermenge wird an die Heizung weitergeleitet. Die zur Verfügung stehende Heizwassermenge kann so optimal genutzt werden.
- Die sekundärseitige **Vorlauftemperatur** des Heizkreises wird gemessen. Das **Motordurchgangsventil im Heizungsstrang** regelt die sekundärseitige Heizkreisvorlauftemperatur auf den witterungsgeführten Sollwert ein ('Vorregelung').
- Die primärseitige **Rücklauftemperatur** am Heizungswärmetauscher wird gemessen. Bei einer Überschreitung des Grenzwertes wird der primärseitige Volumenstrom und damit die gebäudeseitige Vorlauftemperatur soweit vermindert, bis der Grenzwert am Rücklauf wieder unterschritten wird.
- **Mischventile** und **Heizungspumpen** für die Heizkreise auf der Seite der Hausanlage gehören nicht zum Lieferumfang der Station. Sie sind vom Anschlussnehmer vorzusehen. Eine einzelne Heizungspumpe kann direkt auf den Fernwärmeregler aufgeschaltet werden, wodurch auch ein Zeitprogramm (Tages- und Jahresprogramm) am Fernwärmeregler zur Verfügung steht.

b) Regelung Warmwasserbereitung Mehrfamilienhäuser:

- Im WW-Speicher werden zwei Fühler untergebracht. Sobald der Messwert des **oberen Speicherfühlers** (Einschaltfühler) unter den eingestellten Wert absinkt, wird der Zufluss zum **WW-Wärmetauscher** durch das **Motordurchgangsventil im WW-Strang** freigegeben und die **Speicherladepumpe** wird in Betrieb genommen.

Der Wert für die Freigabe wird folgendermaßen eingestellt:

bei **MFH** (größer 2 WE): 54 C.

- Die **WW-Vorlauftemperatur** im Speicherladekreis wird mit einem Fühler gemessen. Das Motorventil regelt die WW-Vorlauftemperatur während der Ladephase auf folgenden Sollwert aus:

bei **MFH** (größer 2 WE): 60 C.

- Um zu hohe Wassermengen und damit zu hohe Rücklauftemperaturen im Primärkreis während der Speicherladung zu vermeiden, ist es wichtig, den **Durchfluss am Drosselventil im Speicherladekreis** (Trinkwasserseite) richtig einzustellen.

- Sobald der Messwert des **unteren Speicherfühlers** den eingestellten Wert erreicht, wird das Motorventil geschlossen. Die Speicherladepumpe läuft noch für eine (einstellbare) Zeit nach, um ein Verkalken des Wärmetauschers zu vermeiden und die Restwärme noch nutzen zu können.

Der Wert wird folgendermaßen eingestellt:

bei **MFH** (größer 2 WE): 55 C.

- Die (bauseitige) **WW-Zirkulationspumpe** muss auf den Fernwärmeregler aufgeschaltet werden. Am Fernwärmeregler kann für die Pumpe ein Zeitprogramm (Tagesprogramm) programmiert werden (in Abstimmung mit dem Fernwärmekunden).
Um eine saubere Schichtung im WW-Speicher zu erhalten, kann der Regler so eingestellt werden, dass die Zirkulationspumpe während der Speicherladung außer Betrieb gesetzt wird.

c) Regelung Warmwasserbereitung Einfamilienhäuser:

- Im WW-Speicher ist ein Fühler eingebaut. Sobald der Messwert **Speicherfühlers** unter den eingestellten Wert absinkt, wird der Zufluss zum **WW-Wärmetauscher** durch das **Motordurchgangsventil im WW-Strang** freigegeben.

Der Wert für die Freigabe wird folgendermaßen eingestellt:

bei **EFH, DH und RH**: 45 C

- Um zu hohe Wassermengen und damit zu hohe Rücklauftemperaturen im Primärkreis während der Speicherladung zu vermeiden, ist es wichtig, den **Durchfluss am Drosselventil im Speicherladekreis** (Trinkwasserseite) richtig einzustellen.
- Sobald der Messwert des **Speicherfühlers** den eingestellten Wert erreicht, wird das Motorventil geschlossen.

Der Wert wird folgendermaßen eingestellt:

bei **EFH, DH und RH**: 50 C,

5. Hausübergabestation - Leistungsstaffelung

Es wurde folgende Leistungsstaffelung der Wärmeübergabestationen festgelegt:

Typ Station	Typ Haus	Bereich Heizleist.	Auslegung Heiz-Wärmetauscher	Bereich NL-Zahl	Auslegung WW-Wärmetauscher	WW-Speicher
A	EFH, DH, RH	bis 10 kW	10 kW	1 bis 3	-	200 l
B	MFH	11 kW bis 25 kW	25 kW	4 bis 8	25 kW	300 l (oder 500 l)
C	MFH	26 kW bis 50 kW	50 kW	9 bis 19	50 kW (oder 75 kW)	500 l (oder 750 l)
D	MFH	51 kW bis 75 kW	75 kW	20 bis 25	75 kW	750 l
E	MFH	76 kW bis 110 kW	110 kW	26 bis 35	75 kW	750 l

Die Bedarfskennzahl NL nach DIN 4708 ist die Zahl der zu versorgenden Einheitswohnungen. Eine NL-Zahl von 3 entspricht bei EFH, DH oder RH der gleichzeitigen WW-Zapfung einer durchschnittlichen Badewanne und einer durchschnittlichen Dusche.

6. Anschlussleistung

Die Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag ergibt sich aus der am Heizungs-Wärmetauscher erforderlichen Gesamtleistung (für Heizung, Lüftung und sonstige Wärmeverbraucher auf der Hausanlage-seite).

Um eine Unterversorgung im Winter durch zu lange Warmwasser-Nachladezeiten ausschließen zu können, wird eine **Mindest-Anschlussleistung** von **10 kW** festgelegt.

7. Messung

Pro Wärmeübergabestation wird durch die SWB generell nur **ein Wärmemengenzähler** eingebaut. Bei allen Gebäuden erfolgt die Wärmeabrechnung von SWB nur über diesen Wärmemengenzähler, d.h. durch SWB erfolgt keine Auftrennung in Wärme für Heizung bzw. WW-Bereitung.

Innerhalb der Übergabestation für MFH ist ein zusätzliches Zähler-Pass-Stück vorhanden (auf der Primärseite des WW-Wärmetauschers). Hier kann durch die Hausverwaltung ein Wärmemengenzähler zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die WW-Bereitung eingebaut werden.

Die eventuelle Aufteilung und Abrechnung der Wärme auf einzelne Wärmeverbraucher im Gebäude selbst muss auf der Gebäudeseite berücksichtigt werden. Die Heizwärme kann sekundärseitig z.B. mit Hilfe von Verdunstungsverteilern aufgeteilt werden. Für die Aufteilung der Wärme für die WW-Bereitung können z.B. Warmwasserzähler in den Wohnungen benutzt werden.

Bei einer Manipulation bzw. bei Ausfall des Wärmemengenzählers wird der Höchstverbrauch der vergangenen Jahre zur Berechnung gebracht bzw. der Jahresverbrauch über die maximale Anschlussleistung und die entsprechenden Jahresbenutzungsstunden ermittelt.

8. Hausanschlussraum - Anforderungen

Im Rahmen der Erschließung wurden die Wärmehausanschlussleitungen von der Hauptleitung in der Straße bis in das Grundstück vorabverlegt.

Die Wärmeübergabestation muss im Untergeschoss des Gebäudes an der zur Straße gelegenen Außenwand untergebracht werden, bei Eckgrundstücken an der zur Hausanschlussleitung orientierten Außenwand.

Die Lage der Wärmeübergabestation im Gebäude ist so zu wählen, dass die Hauseinführung der Hausanschlussleitung auf dem **kürzesten Weg** möglich ist.

Die Trasse Hausanschlussleitung auf dem Grundstück darf nicht überbaut bzw. bepflanzt werden.

Ist die Einführung der Hausanschlussleitung nicht auf dem kürzesten Weg möglich, so sind die Mehrkosten hierfür vom Bauherrn zu tragen.

Bei Bauten ohne Untergeschoss gelten die oben genannten Anforderungen analog.

Die Lage des Raumes ist mit den SWB abzustimmen.

In **MFH** ist dafür ein **separater, abschließbarer Hausanschlussraum** vorzusehen, zu dem der Betreiber der Wärmeversorgung jederzeit Zutritt haben muss. Der Raum muss den Anforderungen der DIN 18012 genügen (ausreichende Beleuchtung, Entwässerung, ...).

In **EFH, DH und RH** muss die Übergabestation so installiert werden, dass sie jederzeit **zugänglich** ist.

Der Raum muss so gestaltet sein, dass an der Wärmeübergabestation in kleinen Mengen austretendes Heizwasser (mehrere Liter, z.B. bei Reparaturarbeiten) auf den Boden tropfen kann, ohne dass ein Schaden entsteht.

Der **Raumbedarf** für die Unterbringung der Wärmeübergabestation kann in folgende Einzelpositionen untergliedert werden:

- **Einführung der Hausanschlussleitungen** (Fernwärme-Vor- und -Rücklauf)
- **Wärmeübergabestation** (ohne WW-Speicher)
- **WW-Speicher**

Für die **Einführung der Hausanschlussleitungen** muss eine ausreichend große Außenwandfläche (min. 1 x 1 m) zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bauten ohne Untergeschoss ist eine entsprechende Aussparung bzw. Durchführung in der Bodenplatte vorzusehen.

Die **Größe von Station und Speicher** ist den Tabellen zu entnehmen.

Vor der Station und dem Speicher ist ein ausreichend breiter **Bediengang** vorzusehen (mind. 70 cm).

Im Aufstellbereich der Station und WW-Speichers darf die lichte Höhe (auch durch bauseitige Leitungsinstallationen) nicht unter **2,10 m** vermindert werden.

<i>Haustyp</i>	<i>Typ Station</i>	<i>Breite Station</i>	<i>Tiefe Station</i>	<i>Höhe Station</i>
Einfamilienhaus	A	1,40 m	0,50 m	1,40 m
Mehrfamilienhaus bis ca. 9 WE	B	1,90 m	0,60 m	2,00 m
Mehrfamilienhaus über 9 WE	C, D, E	2,40 m	0,80 m	2,00 m

<i>Haustyp</i>	<i>Speichervolumen</i>	<i>Durchmesser Speicher</i>	<i>Höhe Speicher</i>
Einfamilienhaus	bis 200 l	0,70 m	1,70 m
Mehrfamilienhaus	bis 500 l	0,80 m	2,00 m
Mehrfamilienhaus	bis 1.000 l	1,00 m	2,30 m

Die Station muss in direkter Nähe der Hauseinführung angeordnet werden.

Die Aufstellung in einem benachbarten Raum ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Die zusätzliche Rohrleitungstrasse zwischen Hausanschlussraum mit der Hauseinführung und Aufstellungsraum Station darf nicht verbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein. Die Kosten für die zusätzliche Rohrleitungstrasse zwischen Hausanschlussraum mit der Hauseinführung und Aufstellungsraum Station müssen durch den Bauherrn getragen werden.

Die Planung der Rohrleitungstrasse zwischen Hausanschlussraum und Aufstellungsraum Station muss bauseits erfolgen und mit den SWB abgestimmt werden. Der WW-Speicher ist direkt benachbart zur Station aufzustellen.

Estrich und Fußbodenbeläge sind für die Punktbelastung aus den Standfüßen der WW-Speicher auszulegen, andernfalls ist ein **Betonsockel** einzubauen.

Es sind **ausreichende Transportmöglichkeiten** (z.B. im Keller) für die Einbringung des WW-Speichers vorzusehen.

In **MFH** sind deshalb insbesondere im Hausanschlussraum selbst und im Transportweg **Türöffnungen** von **1,00 x 2,00 m** vorzusehen.

In **EFH, DH und RH** sind Türöffnungen von **0,80 x 2,00 m** Höhe ausreichend.

Falls eventuelle Engstellen im Gebäude auftreten, so ist dies während der Planung durch den Architekten / Haustechnikplaner mit den SWB abzustimmen.

Vom Anschlussnehmer ist ein **Elektroanschluss** 230 V / 50 Hz / 16 A, separat abgesichert, für die Übergabestation zur Verfügung zu stellen.

Vom Anschlussnehmer ist im Haus ein **Verbindungskabel** NYM 3 x 1,5 zwischen der Station und einem geeigneten Platz für den **Außentemperaturfühler** (vorzugsweise auf ca. 2 bis 3 m Höhe an der Nord-/Westwand) zur Verfügung zu stellen. Kabelüberstand 2 m. Außerdem ist im Hausanschlussraum und bei getrennter Aufstellung der Station zusätzlich im Aufstellraum eine **Steckdose für Servicearbeiten** anzuordnen (ebenfalls 230 V / 50 Hz / 16 A).

In unmittelbarer Nähe des Warmwasserspeichers ist für den Anschluss einer Fremdstromanode eine Steckdose (ebenfalls 230 V / 50 Hz / 16 A) zu installieren.

9. Schnittstellen und weitere technische Festlegungen

Der Lieferumfang und die Schnittstellen der Lieferung für die Hausübergabestation und der Anlage zur Trinkwassererwärmung sind im Schema dargestellt.

Festlegungen für die Hausübergabestation:

Von SWB werden geliefert, montiert und in Betrieb genommen:

- Hausübergabestation und Anlage zur Trinkwassererwärmung
- Primärseitigen Rohrleitungsverbindungen ab Fernwärme-Hauptabsperreinrichtungen bis Übergabestation
- Sekundärseitige Rohrleitungsverbindungen im WW-Speicherladekreis (von der Übergabestation zum WW-Speicher)
- Elektrische Verkabelung der Temperaturfühler am WW-Speicher

Folgende elektrische Verkabelungen inkl. Auflegen und Ankleben sind durch die bauseitige Installationsfirma durchzuführen:

- Steckdose 230 V neben Übergabestation (Stromeinspeisung Station)

- Kabelverbindung Übergabestation - Außentemperaturfühler
- Kabelverbindung Übergabestation – Heizungspumpe(n)
- Ein Hauptpotentialausgleich im Gebäude ist zwingend erforderlich. Die Fernwärme-übergabestation ist darin anzubinden. Die vorschriftsmäßige Ausführung des Potentialausgleichs ist nach den gültigen DIN/ VDE-Richtlinien zu prüfen.

Die Übergabestation und der WW-Speicher verbleiben im Eigentum der SWB.

Die **Eigentumsgrenze** liegt am sekundärseitigen Anschluss am Heizungs-Wärmetauscher, am Anschluss für den Zirkulations-Rücklauf und an den sekundärseitigen Anschlüssen am WW-Speicher.

Festlegungen für die Heizung:

- Die **Heizungspumpen** für die Heizkreise gehören nicht zum Lieferumfang der Station. Sie sind vom Anschlussnehmer vorzusehen und außerhalb der Station zu montieren. **Maximal eine Heizungspumpe** kann auf den Fernwärmeregler direkt aufgeschaltet werden. Die Belastung durch die Pumpe darf **2 A bei 230 V** nicht überschreiten. Im Fall von mehreren oder größeren Pumpen sind Hilfsrelais zu verwenden.
- Bei der bauseitigen Auslegung der **Heizungspumpe(n)** muss sekundärseitig für den Heizungswärmetauscher ein Druckverlust von **150 mbar** (bei einer Temperaturspreizung von 25 K) angesetzt werden!
- **Mischventile** für zusätzliche Heizkreise gehören nicht zum Lieferumfang der Station. Sie sind vom Anschlussnehmer vorzusehen und außerhalb der Station zu montieren. Mischventile müssen separat geregelt und versorgt werden.
- Vom Anschlussnehmer sind ebenfalls zu erbringen: **Sicherheitsarmaturen** und **Ausdehnungssysteme** für die hausinterne Heizungsanlage.
- Vor dem sekundärseitigen Anschluss des Rücklaufs am Heizungswärmetauscher ist vom Anschlussnehmer ein **Schmutzfänger** einzubauen.

Festlegungen für die WW-Bereitung:

- Die **Anschlüsse** des Kaltwasserstrangs und des WW-Vorlaufs **am WW-Speicher** und des Zirkulationsrücklaufs an dem dafür vorgesehenen Anschluss **an der Übergabestation** bzw. **am WW-Speicher** sind vom Anschlussnehmer zu erbringen.
- Eine eventuell benötigte **Zirkulationspumpe** ist vom Anschlussnehmer zu erbringen. Sie muss auf den Fernwärmeregler mit aufgeschaltet werden, sofern die Belastung durch die Pumpe **2 A bei 230 V** nicht überschreitet. Im Fall einer größeren oder mehrerer Pumpen müssen diese über vom Anschlussnehmer zu erbringende **Hilfsrelais** aufgeschaltet werden.
Es sollen Zirkulationspumpen ohne Zeitschaltuhr verwendet werden, da für die Pumpensteuerung das Zeitprogramm des Fernwärmereglers benutzt wird.
- **Absperrarmaturen, Rückschlagventile, Sicherheitsarmaturen** und ggf. **Ausdehnungssysteme** zur Absicherung des hausinternen Kalt- und Warmwassernetzes und des WW-Speichers sind vom Anschlussnehmer zu erbringen.

Die SWB behalten sich vor, zusammen mit den Fernwärmeleitungen ein Telefonkabel in den Hausübergaberaum hereinzuführen (Verlegung im Leerrohr) und eine Überwachung und Messdatenauslesung der Hausübergabestation mit Hilfe von Zusatzbauteilen (elektronische Datenschnittstelle, Eigentum der Stadtwerke) zu realisieren.

10. Inbetriebnahme und Einregulierung der Hausübergabestation, der Anlage zur Trinkwassererwärmung und des sekundärseitigen Heizsystems

Die Inbetriebnahme der Hausübergabestation und der Anlage zur Trinkwassererwärmung kann in Terminabsprache mit SWB erst stattfinden, wenn

- die Bauteile der Heizungs- und Trinkwasserinstallation wasser- und elektroseitig fertiggestellt und befüllt bzw. betriebsfähig sind,
- die Station mit Außenfühler elektrisch angeschlossen ist,
- der Wärmeliefervertrag unterschrieben bei SWB vorliegt.

Die Inbetriebnahme und Einregulierung umfasst folgende Arbeiten:

- Überprüfung der Einbindung der Wärmeübergabestation in das Heizsystem (hydraulische Verschaltung etc.)
- Einstellung und Protokollierung der Reglerparameter am Fernwärmeregler (v.a. Heizkennlinie, Sollwerte WW-Bereitung, Zeitschaltprogramm Heizung, WW-Bereitung und Zirkulation)
- Einstellung und Verplombung des Drosselventils im WW-Speicherladekreis
- Einstellung und Verplombung des Volumenstrombegrenzers im primärseitigen Vorlauf
- Einstellung des Drosselventils im WW-Zirkulationsrücklauf.

11. Wartung und Störungsbeseitigung

Die Inspektion der Übergabestationen einschließlich der Warmwasser-Speicher erfolgt durch die SWB.

Die SWB gewährleisten einen Notdienst zur Störungsbeseitigung. Bei Einsätzen zur Störungsbeseitigung, deren Ursache nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke liegt, werden die entstandenen Kosten jedoch dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Zugang zur Hausübergabestation muss jederzeit gewährleistet sein.

Eigenmächtige Änderungen an der Übergabestation seitens des Kunden sind unzulässig.

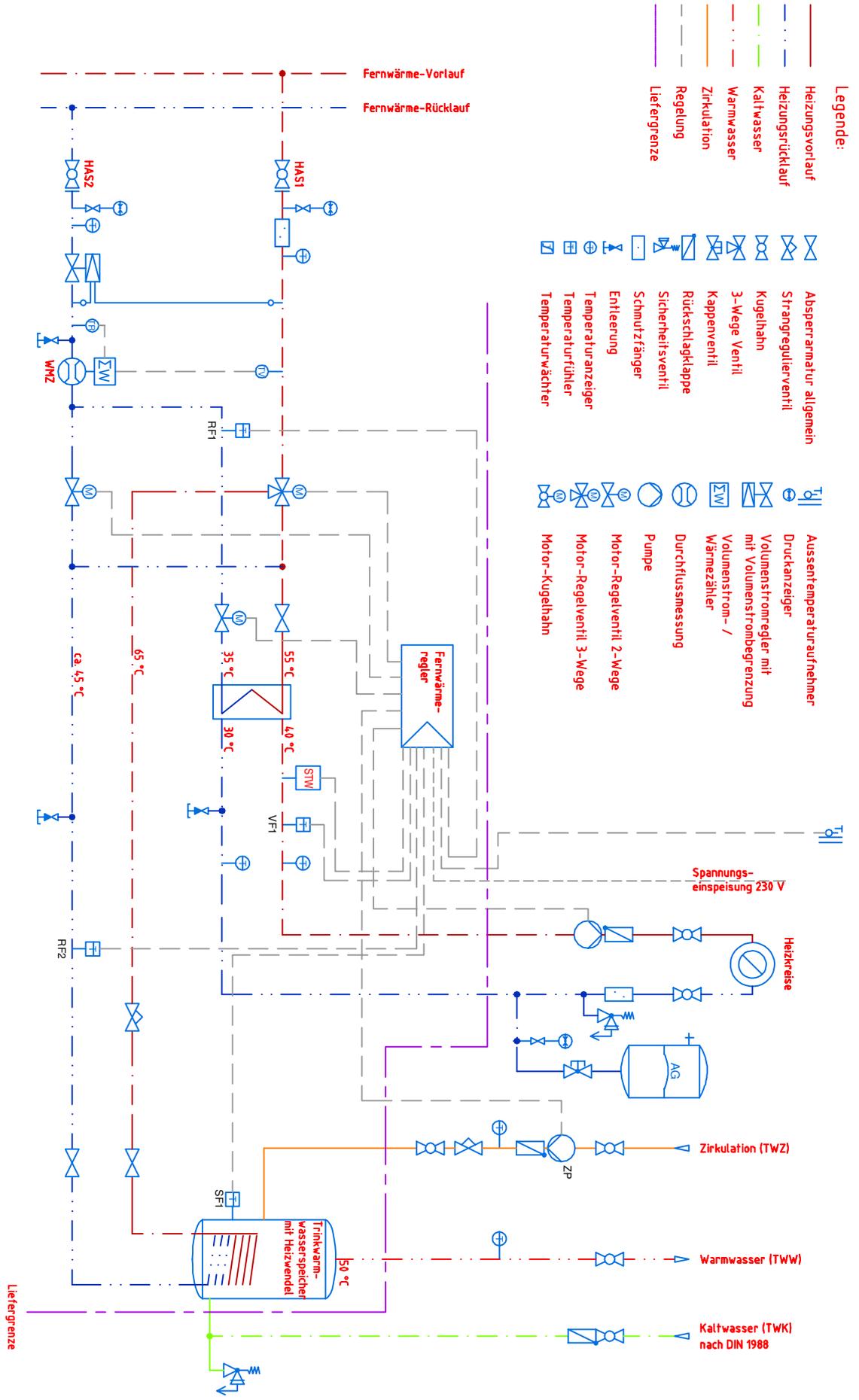
Die Übergabestationen gewährleisten eine Betriebsweise der Warmwasser-Bereitung entsprechend den geltenden Richtlinien (insbesondere gemäß DVGW W 551). Die Durchführung einer thermischen Desinfektion der gebäudeseitigen Trinkwasserinstallation über das Fernwärmenetz kann jedoch aufgrund der Leistungsbeschränkung des Wärmetauschers und der Durchflussbegrenzung im Fernwärme-Netz nicht in jedem Fall garantiert werden.

Um die Beschränkung durch die zur Verfügung stehende Fernwärme-Leistung zu umgehen, kann durch die Stadtwerke Bönningheim im Einzelfall die Durchführung einer thermischen Desinfektion mit Hilfe eines mobilen Heizaggregates versucht werden. Der Aufwand hierfür ist durch den Kunden zu tragen. Falls sich bei der Durchführung der thermischen Desinfektion zeigt, dass der vorhandene Wärmetauscher nicht die volle hierfür erforderliche Leistung zu übertragen vermag, so kann der Kunde eine chemische Desinfektion der Trinkwasserleitungen auf eigene Kosten durchführen lassen.

12. Anlagen

- Anlage 1 Hausübergabestation mit WW-Speicher mit Heizwendel– Schaltschema Einfamilienhaus
- Anlage 2 Hausübergabestation mit Speicherladesystem – Schaltschema Mehrfamilienhaus
- Anlage 3 Raumbedarf für Hausübergabestation
- Anlage 4 AVBFernwärmeV
- Anlage 5 Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung
- Anlage 6 Fernwärmeversorgungsvertrag MUSTER

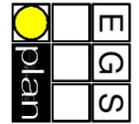
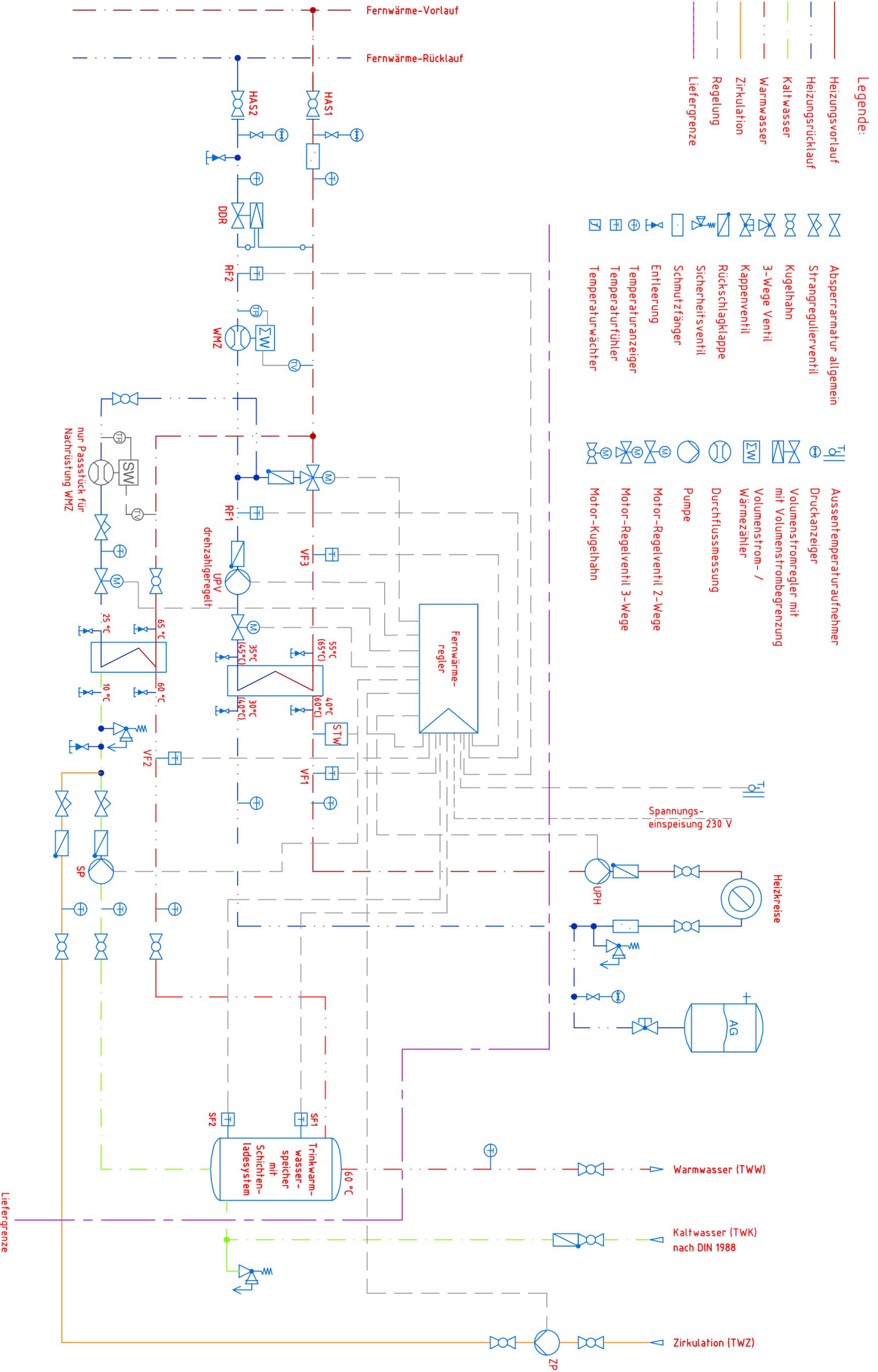
Anlage 1 zu TAB Schlossfeld



- Legende:**
- HeizungsVorlauf
 - HeizungsRücklauf
 - Kaltwasser
 - Warmwasser
 - Zirkulation
 - Regelung
 - Liefergrenze
- ⊗ Absperrarmatur allgemein
 - ⊗ Strangregulierventil
 - ⊗ Kugelhahn
 - ⊗ 3-Wege Ventil
 - ⊗ Kappenventil
 - ⊗ Rückschlagklappe
 - ⊗ Sicherheitsventil
 - ⊗ Schutzfänger
 - ⊗ Entleerung
 - ⊗ Temperaturanzeiger
 - ⊗ Temperaturfühler
 - ⊗ Temperaturwächter
- ⊗ Aussentemperaturfühler
 - ⊗ Drucksensoren
 - ⊗ Volumensstromregler mit Volumenströmbegrenzung
 - ⊗ Volumensstrom- / Wärmezähler
 - ⊗ Durchflussmessung
 - ⊗ Pumpe
 - ⊗ Motor-Regelventil 2-Wege
 - ⊗ Motor-Regelventil 3-Wege
 - ⊗ Motor-Kugelhahn

		Bauvorhaben: Bönningheim	
Planart: Hydraulik- und Regelschema Wärmeübergabestation EFH		Gez.: _____ Datum: _____	
Index Name: _____ Datum: _____		Index: _____ Datum: _____	
Maßstab: _____ Format: A3		Zeichnungs-Nr.: _____ Index: _____	

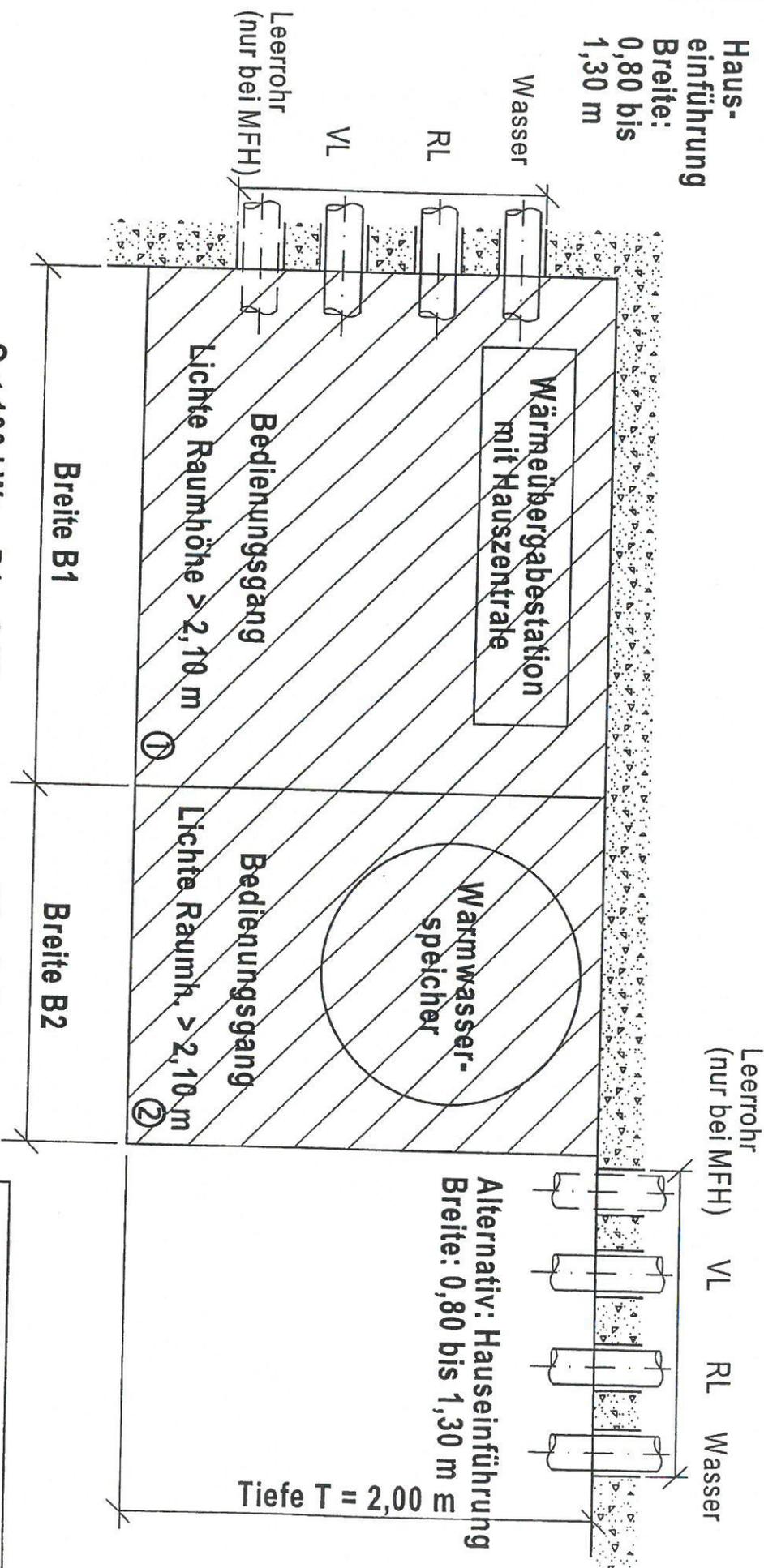
Anlage 2 zu TAB Schlossfeld



Bauvorhaben: **Bönningheim**
 Planart: **Hydraulik- und Regelschema**
 Wärmübergebestation MFH

Gez.:	Datum:	Index:	Name:	Datum:	And.:	Maßstab:
Gepr.:	Datum:		%	%		%
						Format: A3
						Index:

Anlage 3 zu TAB Schlossfeld



- Q < 100 kW: B1 = 2,20 m
- Q < 150 kW: B1 = 2,50 m
- Q < 200 kW: B1 = 2,70 m

 Steinbeil-Transferzentrum Energie-, Gebäude- und Solartechnik Haldenstraße 15, 7055 Stuttgart, Tel. 071198007-5, Fax 071198007-49		
Bauherr:	Stadtwerke Bönningheim Zehdenauer Str. 1, 72627 Bönningheim	
Bauverloben:	Wärmeversorgung Bönningheim, Schloßfeld	
Paranr:	Raumbedarf für die Hausübergabestationen	
Geszeichnet: Martin Güllas	Datum: 02.04.2003	Zeichnungs-Nr.: Mds10b
Geprüft: [Signature]	Datum: [Signature]	22311-01-01
		1:25



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der

Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7

(weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) *Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) *Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) *Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Anlage 5 zu TAB Schlossfeld

Fernwärmeversorgung Bönningheim
Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung



Stadtwerke Bönningheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönningheim

Datum: _____

Antrag zur Herstellung Erweiterung eines
Fernwärme-Hausanschlusses in Bönningheim

1.) Antragsteller

Herr / Frau / Firma

Anschrift

Postleitzahl / Wohnort

Telefon

Emailadresse

2.) Baugrundstück

Straße, Nr.

Flurstück

Grundstückseigentümer, Adresse (wenn nicht gleich dem Antragsteller)

Telefon

Architekt, Adresse

Telefon

Heizungsfirma, Adresse

Telefon

3.) Hausanschlussleitungen

Anschlussstermin: _____

Gemeinsame Verlegung mit: Strom Wasser

Tiefbauarbeiten für Rohrverlegung bauseits: Ja Nein

4.) Daten Gebäude / Kundenanlage

Allgemeines

gewünschter Montagetermin der Übergabestation

gewünschter Inbetriebnahmetag der Übergabestation

Anzahl Wohneinheiten

Wohn- und Nutzfläche (beheizte Fläche) nach DIN 283 in m²

5.) Angaben zur Heizung / Lüftung / sonstigen Wärmeverbrauchern:

Gebäude-Wärmebedarf nach DIN 4701 [kW] (ohne WW-Zuschlag)

Statische Heizflächen vorhanden ja nein

Fußbodenheizung vorhanden ja nein

Lüftungsanlagen vorhanden ja nein

Sonstige Wärmeverbraucher vorhanden ja nein

Falls vorhanden: Wärmebedarf statische Heizflächen [kW] und zugehörige Auslegungstemperaturen (LR/RL, max. 65/40°C).

Falls vorhanden: Wärmebedarf für Fußbodenheizung [kW] und zugehörige Auslegungstemperaturen (VL/RL, max. 65/40°C).

Falls vorhanden: Wärmebedarf für Lüftungsanlagen [kW] und zugehörige Auslegungstemperaturen (VL/RL, max. 65/40°C).

Falls vorhanden: Wärmebedarf für sonstige Wärmeverbraucher [kW] und zugehörige Auslegungstemperaturen (LR/RL, max. 65/40°C).

Gesamt-Anschlusswert Heiz-Wärmetauscher [kW] - minimal 10 kW - und zugehörige Temperaturspreizung (VL/RL, max. 65/40°C).

6.) Angaben zur Warmwasserbereitung:

Erforderliche **NL-Zahl** nach DIN 4708 für die zentrale WW-Bereitung.

WW-Zirkulationsleitung vorhanden ja nein

Falls vorhanden: Verwendeter Rohrleitungswerkstoff im WW-Zirkulationssystem

Falls vorhanden: Volumen des WW-Zirkulationssystems (nur wenn Zirkulationsleitung installiert wird).

Falls vorhanden: WW-Zirkulationsvolumenstrom [l/h] und zugehörige Temperaturspreizung [°C] zwischen WW-Vorlauf und Zirkulationsrücklauf.

Ausfüllhinweis

Bitte beachten Sie dass folgende Hinweise zu befolgen sind, da sonst eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich ist:

1.) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Amtlicher Lageplan mit Gebäudegrundriss M 1:500
- b) Untergeschossplan mit Eintragung des Übergaberaums
- c) Energieeinsparverordnungs- (EnEV) Nachweis
- d) Anlagenschema der sekundärseitigen Heizungsanlage (ab Wärmetauscher Heizung)

2.) Die Angaben, insbesondere zur NL-Zahl und zur Kilowatt (KW)- Zahl der Anlage sind zwingend zur Bearbeitung des Antrags erforderlich!

3.) Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, da zur Bestellung der Fernwärmeübergabestation eine Vorlaufzeit von ca. 8 Wochen einzurechnen ist.

Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wagner oder Herrn Römmele von der Heilbronner Versorgungs GmbH:

Jürgen Wagner
Abteilung Anlagentechnik
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Tel.: 07131 56-3391
Mail: j.wagner@hsvg.de

Timo Römmele
Abteilung Anlagentechnik
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Tel.: 07131 56-4091
Mail: t.roemmele@hsvg.de

Der Unterzeichner beantragt für vorgenanntes Grundstück die Versorgung mit Wärme.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV), die ergänzenden Bestimmungen der SWB und die technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils geltenden Fassung werden mit der Unterschrift des Antrags anerkannt.

Der Vertrag auf Herstellung des Fernwärme-Hausanschlusses kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die SWB zustande. Erst in der Auftragsbestätigung können Angaben über den voraussichtlichen Baubeginn gemacht werden. An die vom Kunden gewünschten Montage-termine sind die SWB nicht gebunden.

Ort, Datum

Antragssteller (Rechtsverb. Unterschrift)

Fernwärmeversorgungsvertrag

zwischen

Verbrauchsstelle:

Max Mustermann
Musterstraße XX
74357 Bönningheim

Musterstr. XX Flurstück XXX .
(Straße) (Flurstück)

Bönningheim .
(Ort) (Zusatz)

nachstehend **Kunde** genannt und

Stadtwerke Bönningheim
Kirchheimer Straße 1
74357 Bönningheim

nachstehend **SWB** genannt, wird folgender Vertrag über den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWB und die Versorgung mit Wärme aus diesem Netz abgeschlossen.

I. Zweck, Art und Umfang der Wärmelieferung

- Der auf Grund der Berechnung des Wärmebedarfs, gem. Ziff. 1 der Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBFernwärmeV ermittelte Wärmebedarf beträgt:
 - Raumheizung Fußbodenheizung
 - Warmwasserbereitungsanlagen
 - Sonstige Anlagen } XX kW
- Als höchste Wärmeleistung werden XX kW von den SWB bereitgestellt. Eine Erhöhung muss der Kunde 6 Monate vorher schriftlich bei den SWB beantragen. Die Erhöhung ist durch einen Nachtrag zu diesem Vertrag festzulegen.
- Werden nach Abschluss des Vertrages Überschreitungen von der vereinbarten bereitgestellten höchsten Wärmeleistung festgestellt, so sind die SWB berechtigt, die Ansprüche, die sich aus dieser Vertragsänderung ergeben, rückwirkend auf längstens zwei Jahre, geltend zu machen.
- Die vereinbarte Wärmeleistung wird dem Kunden an der Übergabestelle im Gebäude entsprechend den TAB der SWB bereitgestellt.

II. Eigentumsverhältnisse

- Die Anschlussanlage der SWB beinhaltet die Anschlussleitung, die Übergabestation und den Warmwasserspeicher. Sie beginnt an der Hauptleitung und endet an den kundenseitigen Anschlüssen der Übergabestation und des Warmwasserspeichers (Eigentumsgrenze). Siehe hierzu auch den Anhang zu Ziffer 3 der TAB.
- Über die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird eine separate Vereinbarung getroffen.

3. Der elektrische Stromverbrauch zum Betrieb der Übergabestation ist vom Kunden zu bezahlen.

III. Wärmepreise und Preisänderungen

Die vorzuhaltende Wärmeleistung und die gelieferte Wärmemenge werden gemäß dem jeweils gültigen Tarifblatt abgerechnet.

IV. Abrechnung und Bezahlung

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kunde bezahlt von der Inbetriebsetzung an jeweils im März, Mai, Juli, September und November eines Jahres Teilzahlungen. Der Teilzahlung wird ein entsprechender Teil des Wärmeverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Fälligkeiten richten sich nach den für das jeweilige Jahr festgesetzten Abschlägen der Vertriebsabrechnung. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist der voraussichtliche Wärmeverbrauch zu schätzen. Die Höhe der Teilzahlungen wird von den SWB festgelegt. Bei einer Änderung des Wärmepreises kann die Teilzahlung angepasst werden.
2. Bei Änderung der vereinbarten bereitzustellenden Wärmeleistung gelten die neuen Abrechnungsdaten vom laufenden Monat an, wenn die Änderung vor dem 16. des Monats erfolgt bzw. vom folgenden Monat an, wenn die Änderung nach dem 15. des Monats erfolgt.
3. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Verlauf eines Abrechnungsjahres, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt entsprechend der Regelung in Ziffer 2 abgerechnet.
4. Rechnungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig, die Teilzahlungen jeweils zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und ggf. durch einen Beauftragten der SWB eingezogen. Der Kunde zahlt für Mahnung und Verzug die anfallenden Kosten und Zinsen gemäß Ziffer 12 der Ergänzenden Bestimmungen der SWB zur AVBFernwärmeV.
5. Zu allen vorgenannten Entgelten wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

V. Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die der Kunde durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die SWB aus Vertrag oder unerlaubter Handlung (§ 823 ff. BGB) gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

VI. Ergänzende Bedingungen

Außer den in diesem Vertrag genannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages:

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Anlage) in der jeweils gültigen Fassung. Der Kunde im Sinne dieses Vertrags ist auch Anschlußteilnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
2. Ergänzende Bestimmungen der SWB zur AVBFernwärmeV einschließlich der Technischen Anschlußbedingungen (TAB).
3. Tarifblatt

Die SWB sind berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV, das Tarifblatt und die TAB – soweit sie nicht die AVBFernwärmeV betreffen – durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Der Kunde ist berechtigt, Wärme an Mieter weiterzuleiten. In diesem Fall ist er verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen die SWB erheben können als sie in § 6 und § 7 AVB-FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit schriftlicher Zustimmung der SWB die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet. Der zur Weiterleitung berechtigte Kunde (insbesondere bei Mietverhältnissen) hat klarzustellen, dass die SWB nicht in Vertragsbeziehungen zu seinen Mietern oder zu sonstigen Dritten steht.
2. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWB den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
3. Der Kunde hat etwaigen Mietern die diesen unmittelbar betreffenden Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere des Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV aufzuerlegen.

VIII. Übertragung des Vertrages

1. Bei Veräußerung des versorgten Anwesens, Veräußerung des Erbbaurechts oder des Nießbrauches desselben, ist der Kunde verpflichtet, dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.
2. Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die SWB verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages auf den Nachfolger nicht anwendbar sind oder gegen seine finanzielle Leistungsfähigkeit Bedenken bestehen. Der Kunde wird erst nach dem schriftlichen Einverständnis der SWB mit dem Eintritt des Nachfolgers von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit.
3. Der Fernwärmeversorgungsvertrag wird in der Regel mit dem Hauseigentümer abgeschlossen. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt mit dem Eigentümer, bei der Aufteilung in Wohnungseigentum mit dem beauftragten Hausverwalter.

IX. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum XX.XX.XXXX in Kraft und gilt bis zum XX.XX.XXXX (10 Jahre).

Er verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

X. Datenschutz

Die SWB weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den SWB elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hierzu sein Einverständnis.

XI. Vertragsbestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch ihr im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmungen zu ersetzen. Dieses gilt jedoch nur dann, wenn durch die Unwirksamkeit einer oder mehrere Bedingungen der Vertragszweck in seiner Gesamtheit nicht aufgehoben wird.

XII. Vertragsausfertigung

Von diesem Fernwärmeversorgungsvertrag erhalten die Kunden und die SWB je eine Fertigung.

Bönningheim, den XX.XX.XXXX

Max Mustermann
(Unterschrift des Gebäude und
Grundstückseigentümers)

German Thüry
(Unterschrift Betriebsleiter
Stadtwerke Bönningheim)